



Arbeits- und Ruhezeiten

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Das Thema Erfassung und Regelung der Arbeitszeit wird zurzeit politisch kontrovers diskutiert. Die meisten juristischen Regeln dazu entstammen dem ursprünglichen Fabrikgesetz und wirken entsprechend wenig zeitgemäss. Ihr Hauptzweck ist es, die gesundheitliche Belastung über alle Gruppen von Arbeitnehmern hinweg zu begrenzen. Mit selbstbestimmter Arbeitszeit, Flexibilität, Homeoffice und anderen modernen Arbeitszeitmodellen passen solche Vorschriften nicht gut zusammen. Änderungen sind daher anzustreben und zu erwarten.

Noch gilt bei uns aber vorwiegend ein Erlass, der sich mit der Einhaltung der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten sowie den Mindestruhezeiten und Pausen befasst: das Arbeitsgesetz (ArG) mit seinen fünf Verordnungen (ArGV). Beim Arbeitsgesetz handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Erlass, was bedeutet, dass seine Bestimmungen allesamt zwingend sind und deren Einhaltung durch kantonale Behörden geprüft werden. Im Kanton Basel-Stadt ist das Arbeitsinspektorat zuständig für diese Kontrollen. Stellt das Amt fest, dass Vorschriften verletzt worden sind, kann es Verwaltungsmassnahmen bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen verhängen.

Da die arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht alle selbsterklärend sind, möchten wir Ihnen im vorliegenden Schwerpunkt neben den gesetzlichen Bestimmungen auch deren Auslegung näher bringen. Zudem möchten wir es nicht unterlassen, auf die sogenannten Fokusbranchen des SECO und den Vollzugsschwerpunkt des Arbeitsinspektorats Basel-Stadt im Jahr 2018 hinzuweisen.

Daniela Beck